

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von 15,000 kg. grobkörnigen Geschüßpulvers wegen zu großer Densivität zur Korrektur zurückgewiesen werden. . . .

e. Waffenfabrik. Mit einer Durchschnittszahl von 105 Arbeitern weist die Fabrik für 1881 folgende Leistungen auf:

1. An eidgenössische Verwaltungen: 70 1/2 neue Repetirgewehre, Modell 1878 (mit Säbelbajonnet und Scheide) à Fr. 82.

100 neue Repetirflügel, Modell 1881 (mit Säbelbajonnet und Scheide) à Fr. 94.

Umänderungen und Reparatur von 953 Beabodygewehren, Aufrüsten und Reparatur von 3670 Repetirwaffen (2700 Gewehren, 250 Stücker, 600 Karabiner, 120 Revolver), Lieferung von 12 Büchsenmachertischen und 144 Büchsenmachertischen für Landwehrbataillone und Lieferung von Waffenfett, Total für Fr. 57,81. 87.

Lieferung von einzelnen Waffen außer Serie und Bestandtheilen für Fr. 15,698. 36 und von Werkzeugen und Lehren für Fr. 11,026. 90.

2. An kantonale Verwaltungen: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 263. 20) für Fr. 24,402. 18.

3. An Privaten: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 4490. 20.) für Fr. 24,883. 14.

Trotz des pro 1881 bei steter Qualitätsvervollkommnung abermals um 50 Ct. per Gewehr reduzierten Preises und der in Folge der Ordnungsänderungen von 1881 entstandenen Betriebsstörungen und Kosten verzeigt die Fabrik noch einen Nettogewinn von Fr. 2072. 87.

XIII. Waffenplätze. Die Waffenplatzanlagen in Lausanne wurden im Berichtsjahr ausgebaut und hergerichtet, so daß die Benutzung derselben für 1882 eintreten kann. . . .

XIV. Festungswerke. In Betreff des Landesbefestigungsfrage beschränken wir uns auf die Mittheilung, daß die Berichte der Subkommissionen, die in Folge der in der Gesamtkommission gepflogenen Beratungen aufgestellt wurden, theils während, theils erst unmittelbar vor Schluß des Jahres eingelangt sind. Da die Gesichtspunkte und Vorschläge dieser Kommissionen über das zu wählende Befestigungssystem, über den Umfang, Ort und Art der Festungsanlagen in weitgehender Weise von einander abwichen und unter solchen Umständen eine Einigung der bisherigen Gesamtkommission nicht zu erwarten steht, so scheint uns angezeigt, das gewonnene Material an eine neue Kommission zur weiteren Prüfung und gutachtlichen Behandlung zu überweisen.

XV. Postulate. Im Berichtsjahr haben Sie in Betreff der Kronkontrolle des Kriegsmaterials unterm 28. Juni folgenden Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise unser Kriegsmaterial qualitativ eingehender zu untersuchen sei und wie die auf den Unterhalt desselben fallenden Verwendungen des Bundes sich besser kontrolliren lassen.“

Bereits unterm 26. November 1881 ist den Räten eine bezügliche Botschaft vorgelegt worden, in Folge welcher durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember gleichen Jahres die Stelle eines Inspektors des Materiellen errichtet wurde, deren Besetzung im Jahr 1882 fällt.

Von früheren Postulaten ist nur dasjenige vom 21. Februar 1878, Nr. 148, formell noch unerledigt. Dasselbe lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die Bekleidung der Rekruten billigere und dabei doch gleich solide Stoffe gewählt werden können.“

In Berücksichtigung dieses Postulates haben wir bereits unterm 14. Januar 1879 beschlossen: in Ersatz des bisherigen eisengrauen Stoffes mit seiner Ausrüstung einen dunkelblauwollenen mit weniger Ausrüstung (ohne Strich) für Reithosen, und einen ebensolchen, etwas leichteren, für Beinkleider der Fußartillerie einzuführen.

Unterm 16. März 1880 erfolgte sodann der Beschluß betreffend die successive Abschaffung der Halbtuchhosen und der Tuchhosen mit seiner Ausrüstung bei sämmtlichen Truppengattungen und

Ersatz derselben durch Tuchhosen ohne Strich, d. h. mit wenig Ausrüstung. Das seit 1875 vorgeschriebene Kaputtuch entspricht bereits den Anforderungen des Postulates. Wir verwenden demnach gegenwärtig für die eigentlichen Arbeitskleider, namentlich für den Kaput, die Exercierweste für Infanterie und die Beinkleider, Stoffarten, welche nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen in Bezug auf Haltbarkeit, Ausrüstung und Preis den im Postulat enthaltenen Wünschen vollkommen entsprechen.

Einzig für die Waffenröcke wird ein Stoff von feinerer Ausrüstung, gemäß dem im Jahre 1875 aufgestellten Normalmuster, beibehalten und fänden wir eine Aenderung des Stoffes im Sinne der Verminderung des gefälligen Aussehens desselben um so weniger für angezeigt, als der Waffenrock das einzige Paradekleid des Wehrmannes ist und uns nicht, wie bei anderen Armeen, für die verschiedenen Dienstanklässe mehrere Uniformen zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, daß diese Auskunftertheilung die hohen Räte veranlassen wird, das Postulat als erledigt zu betrachten.

U s l a n d.

Frankreich. (Die Verantwortlichkeit des Kriegesministers.) Ueber die Frage der Verantwortlichkeit des Kriegesministers schreibt die „Armée française“ u. a. Folgendes:

Der Kriegesminister ist zunächst von einem Generalstab umgeben, der aus gewählten Offizieren besteht, deren reiches allgemeines Wissen und fachmännische Befähigung alle Garantien bieten, um Studien in Sachen wichtiger Heeresfragen mit Erfolg bewirkt zu sehen.

Außer diesem der Person des Kriegesministers zugetheilten Generalstab, besteht noch das sogenannte Cabinet des Ministers, dessen Personale die Aufgabe hat, den Kriegesminister in allen an der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten im Kuranten zu erhalten. Auch dieses Personal setzt sich aus den tüchtigsten Offizieren der Armee zusammen. Nun kommen weiters die Abtheilungen (Direktionen) des Kriegesministeriums in Betracht zu ziehen, die je nach ihren speziellen Attributionen mit dem entsprechenden fachmännischen Personale ausgestattet sind. Sie vermitteln die Dienstgeschäfte zwischen den Truppen, Anstalten u. u. und dem Kriegesminister.

Die Komites wurden erst kürzlich reorganisiert und zwar in dem Sinne, daß sie die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen und speziellen Dienstzweige ganz besonders wahrzunehmen haben. Sie sind allerdings nur streng konsultative Institutionen geblieben.

Schließlich muß noch des großen obersten Kriegsrathes Erwähnung gemacht werden, der vermöge der Art seiner Zusammensetzung dem Kriegesminister eine hohe moralische Autorität im Parlamente verleiht, sobald es sich um Heeresfragen von großer politischer Bedeutung handelt.

Der oberste Chef der Kriegsverwaltung hat sohin als unmittelbare Hilfsorgane: den Generalstab, das Cabinet, die Direktionen, die Komites und den obersten Kriegsrath. Man sollte nun annehmen können, daß er in dieser Weise mit allen nur denkbaren Mitarbeitern zur Leitung des Heerwesens und Schaffung der Reglements, Armeebefehle u. u. mehr als genügend versehen sei; dem ist aber nicht so.

Es wurde letzter Zeit noch eine große temporäre Kommission in's Leben gerufen, welche durch ihre Zusammensetzung und ihre Attributionen einen ganz eigenartigen Platz im Rathe des Kriegesministers einnimmt. Diese Kommission birgt aber in ihrer Wirksamkeit eine Menge ernstlicher Gefahren. Sie wird entweder für des Kriegesministers eigene Initiative ein Hemmschuh sein oder ihn zu Schritten veranlassen, die er mit seiner Verantwortlichkeit nicht immer vollständig zu decken im Stande ist. Die Aere der obersten Heeres-Autorität erscheint durch diese Kommission plötzlich verdrängt.

Es wird selten geschehen, daß ein Kriegesminister gegen eine so zusammengesetzte Kommission offen seine gegentheiligen Ansichten zum Ausdruck bringen dürfte; ja es wird sich kaum mehr ein Kriegesminister finden lassen, der mit dieser Kommission tabula rasa zu machen bereit ist und deshalb bezeichnen wir diese Schaffung jüngsten Datums als keine glückliche, vielmehr auch noch als eine solche, welche das Staatsgesetz der Minister-Verantwortlichkeit erheblich zu alteriren im Stande ist.